

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr, Zirkusveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen in der Stadt Haldensleben (Marktgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 67 ff der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), sowie § 9 der Marktordnung der Stadt Haldensleben vom 16. August 1990 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.06.2002, alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr, Zirkusveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen in der Stadt Haldensleben (Marktgebührenordnung) beschlossen:

Artikel I:

1. Die Anlage 1 zur Marktgebührenordnung der Stadt Haldensleben – Gebührentarif- (§ 3 der Marktgebührenordnung) wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt 1. wird durch folgende Regelungen ersetzt:

1. Auf den Wochenmärkten/Regionalmärkten pro Tag

1.1	Grundgebühren	
1.1.1	für Verkaufsstände je angefangene Frontmeter bei Naturerzeugnissen (Produkte d. Obst- u. Gartenbaus, d. Land- u. Forstwirtschaft, d. Fischerei, d. Geflügel- u. Bienenzucht u. d. Viehzucht) und selbstgefertigten Waren	2,00 €
1.1.2	für Verkaufsstände je angefangene Frontmeter bei sonstigen Anbietern, außer Textilien und Bekleidung	2,50 €
1.1.3	für Verkaufsstände je angefangene Frontmeter bei industriell hergestellten Textilien und Bekleidung	3,00 €
1.1.4	Mindestgebühr	5,00 €
1.2	Stromanschlussgebühren	
1.2.1	für Stände mit elektrischen Geräten mit geringer Leistungsaufnahme, wie Registrierkassen, Waagen u. ä.	1,50 €
1.2.2	für Stände mit elektrischen Geräten mit höherer Leistungsaufnahme, wie Kühlgeräte, Beleuchtung, Grill, Herde, Fritteuse, Kochplatten, größere Kühl-/ Frosteinrichtungen u. ä.	3,50 €

Für den Verkauf von ausschließlich selbst erzeugten Produkten in kleinen Mengen wird keine Standgebühr erhoben. Gewerbetreibende mit Gewerbeanmeldung sind hiervon ausgenommen.

b) Der Punkt 9. wird wie folgt geändert:

9. Umsatzsteuer

Bei den unter Punkt 1 – 8 genannten Gebühren handelt es sich um Beträge, die die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sollte die Leistung in dem Bereich umsatzsteuerpflichtig werden, so ist diese hinzuzurechnen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Damit treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Haldensleben, den 01.12.2016

Blenke
Bürgermeisterin